Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8651 — Bosch/HASCO/ASCN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 341/08)

1. Am 4. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Robert Bosch GmbH („Bosch", Deutschland);

— Huayu Automotive Systems Company Ltd („HASCO", China), kontrolliert — über SAIC Motor Corporation — von der staatseigenen Kommission zur Kontrolle und Verwaltung des Staatsvermögens der Stadtregierung von Shanghai;

— Bosch Automobile Steering (Nanjing) Co., Ltd („ASCN", China), kontrolliert von Bosch.

Bosch und HASCO übernehmen — über ihr Gemeinschaftsunternehmen HUAYU Steering Systems Co., Ltd — im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ASCN.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bosch: weltweit tätiger Anbieter von Technologien und Dienstleistungen für die Automobilindustrie, von Industrietechnik, Gebrauchsgütern, Energie- und Gebäudetechnik;

— HASCO: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Automobilkomponenten für verschiedene Automobilhersteller;

— ASCN: Herstellung von Servolenkungen, vorwiegend in China.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8651 — Bosch/HASCO/ASCN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.